

Freundeskreis Dante-Gymnasium München e.V.

Satzung vom 13.08.2014 Eintragung Registeramt, (11.03.14, Entwurf)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Freundeskreis Dante-Gymnasium München e.V. ist ein eingetragener Verein und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Dante-Gymnasiums in München durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Dante-Gymnasium in München und dessen Schülerinnen und Schüler im Rahmen des § 58, Nr. 1 der Abgabenordnung. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln, Einrichtungsgegenständen und um die Förderung von Studienreisen sowie von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen. Beiträge an übergeordnete Interessenvertretungen der Elternschaft sind zulässig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Freundeskreis können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte von Schüler(inne)n, Freunde, Gönner und ehemalige Angehörige des Dante-Gymnasiums. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Freundeskreises schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/ der Schriftführerin und zwei Beisitzern. Einer der beiden Beisitzer muss aus dem Kreis des Elternbeirats des Dante-Gymnasiums bestellt werden, der zweite kann aus dem Kreis des Lehrkörpers des Dante-Gymnasiums sein.**
- (2) **Der Vorstand führt die Geschäfte des Freundeskreises. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in sind jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Freundeskreises befugt. Der Vorstand kann Mitglieder des Freundeskreises zur Wahrung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 500,-- bedürfen der Zustimmung des Vorstands.**
- (3) Der Vorstand wird jedes zweite Jahr neu von der Mitgliederversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) **Die Mitgliederversammlung muss vom/von der 1. Vorsitzenden mindestens jedes zweite Jahr einberufen werden. Die Ladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung verschickt werden.**
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Beitrag und Verwendung

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 31.01. zur Zahlung fällig.
- (2) Erfolgt bis zum 01.03. eines Kalenderjahres kein neuer Beitragsbeschluss, so bleibt der zuletzt festgelegte Beitrag bestehen.
- (3) **Absolventen des Dante-Gymnasiums können nach dem Abitur für den Zeitraum von 3 Jahren dem Freundeskreis mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag von Euro 10,-- jährlich beitreten.**
- (4) Die dem Freundeskreis zugehenden Regelbeiträge, freiwilligen Beiträge und Spenden und sonstigen Mittel verwendet der Vorstand ausschließlich für Zwecke gemäß Satzung §2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen jedoch Anträge auf Zuwendung im Sinne des Vereinszwecks stellen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Rechnungsbelege

- (1) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen vorzulegen. Dem Vorstand ist nach der Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände erhebt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder 2 Kassenprüfer(innen) für die laufende Wahlperiode zu bestellen, die die Kassenberichte und die Belege zu überprüfen haben.

§ 8 Auflösung des Freundeskreises

- (1) Die Auflösung des Freundeskreises erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung zur Mitgliederversammlung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der

Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Dante-Gymnasium München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Projekte zur Förderung der Inklusion und zur Förderung von benachteiligten Schülern am Dante-Gymnasium zu verwenden.